Qualitätssicherung der XInneres-Basisnachricht

2024-01-31 – Umlaufbefassung bis 15.03.2024

Die im XInneres-Basismodul seit dem Jahr 2014 spezifizierte XInneres-Basisnachricht (Abschnitt 3.1 *„Einheitliche Nachrichtenstruktur“*) wurde in dem Ihnen vorliegenden Entwurf der Version 25.11 des XInneres-Basismoduls grundlegend aktualisiert, da sie zukünftig auf der seitens des XÖV-Rahmenwerks neu eingeführten XÖV-Basisnachricht aufbaut.

Die aktualisierte XInneres-Basisnachricht wird weiterhin im Abschnitt 3.1 *„Einheitliche Nachrichtenstruktur“* der Basismodul-Spezifikation im Detail beschrieben. Das Basismodul stellt somit wie bisher eine auf XInneres ausgerichtete Basisnachricht zur Nutzung im Basismodul selbst und zur Nutzung in den Fachmodulen bereit.

Inhalte, die XÖV-seitig spezifiziert sind und direkt nachgenutzt werden können, da keine Einschränkungen (per XML-Restriction) erforderlich sind, werden zukünftig nicht mehr im XInneres-Basismodul bereitgestellt um eine Doppelung identischer Inhalte zu vermeiden und die Stabilität des Basismoduls zu erhöhen. Diese Inhalte der XÖV-Basisnachricht werden von den Fachmodulen direkt genutzt werden. Die betroffenen Stellen werden in der Spezifikation des Basismoduls explizit beschrieben.

Anspruch des Basismoduls ist, alle für das Verständnis und die Implementierung erforderlichen Informationen in dem Abschnitt 3.1 der Spezifikation zu gegeben oder auf die nötigen, weiteren Informationsquellen hinzuweisen. Sofern Sie feststellen, dass Ihnen Informationen fehlen, benennen Sie bitte die betroffenen Stellen, sodass wir die entsprechenden Lücken in der Spezifikation schließen können.

Neben dem vollständig überarbeiteten Abschnitt 3.1 der Basismodul-Spezifikation wurden weitere Abschnitte im Zusammenhang mit der Entwicklung der XInneres-Basisnachricht aktualisiert. Sie finden die Änderungen im ebenfalls bereitgestellten Vergleichsdokument. In dem Vergleichsdokument sind die geänderten Stellen zum schnelleren Auffinden mittels PDF-Kommentaren markiert. (*Hinweis:* Das Vergleichsdokument enthält keine Abbildungen.)

*Bitte prüfen Sie die XInneres-Basisnachricht insgesamt, das heißt möglichst alle Inhalte aus Abschnitt 3.1 der Basismodul-Spezifikation sowie der im Vergleichsdokument markierten Stellen. Richten Sie bitte zusätzlich Ihr spezielles Augenmerk auf die im Folgenden beschrieben Aspekte.*

## Neue Regelungen zur Übermittlung der Kennung einer Behörde in der Form eines Organisationsschlüssels

Die XÖV-Basisnachricht sieht für die Übermittlung der Kennung einer Behörde, wie in der Umlaufbefassung zur XÖV-Basisnachricht im Jahr 2022 abgestimmt, eine unstrukturierte Zeichenfolge vor. Diese Änderung floss dementsprechend in die auf die XÖV-Basisnachricht aufbauende XInneres-Basisnachricht ein. Die Beschreibungstexte zur Bildung der Kennung als Organisationsschlüssel der Behörde wurden zur Klarstellung ausführlicher und mit Bezug auf die zu berücksichtigenden Codelisten gestaltet.

Bitte prüfen Sie daher insbesondere auch die Vorgaben zur Übermittlung der Kennung einer Behörde im letzten Absatz des Abschnitts 3.1.10.1 *„Behörde“* sowie in der Beschreibung des Elements kennung des Datentyps Behoerde.Erreichbar.

## Umgang mit der via Nutzungsart 3 genutzten Codeliste „Erreichbarkeit“

Mit der Umstellung der XInneres-Basisnachricht auf die XÖV-Basisnachricht werden die Codes zur Erreichbarkeit einer Behörde nicht mehr im XSD-Schema abgebildet (Nutzungsart 1 der Codeliste „Erreichbarkeit“) sondern die Codeliste „Erreichbarkeit“ mit der Nutzungsart 3 loser an die XInneres-Basisnachricht gebunden. Demnach wird zukünftig zwar die Codeliste „Erreichbarkeit“ (Kennung: urn:de:xoev:codeliste:erreichbarkeit) vorgegeben, nicht jedoch eine konkrete Version. Bitte prüfen Sie daher im Detail die Regelungen des Basismoduls in Abschnitt 1.6.2 *„Gemeinsam genutzte Schlüsseltabellen – Nutzungstyp 3 (Verbindlich)“* auf Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der zu nutzenden Version der Codeliste „Erreichbarkeit“. *Hinweis:* Für die neu eingesetzte Codeliste „Verzeichnisdienst“ sowie die derzeit bereits unabhängig von der Basisnachricht eingesetzte Codeliste „Geschlecht“ gelten die gleichen Vorgaben.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Version der Codeliste „Erreichbarkeit“ zukünftig zwischen zwei Releases des nutzenden Basis- oder Fachmoduls ändern kann, stellt sich die Frage, ob im Basismodul diesbezüglich Übergangsregelungen definiert werden sollten, da eine Umstellung der Verfahren auf eine neue Version vermutlich nicht innerhalb kürzester Zeit nach Veröffentlichung der neuen Version erfolgen kann. Sofern Sie hier konkreten Regelungsbedarf sehen, melden Sie diesen bitte wenn möglich mit einem skizzierten Vorschlag zurück. Beachten Sie bitte dabei, dass das XÖV-Team der KoSIT als Herausgeber der Codeliste bemüht sein wird, die Inhalte der Codeliste stabil zu halten, sodass nicht von einer häufigen Aktualisierung auszugehen ist.

## Anpassung des Wortlauts von Regelungen

In vielen Bereichen der XInneres-Basisnachricht wurden im Rahmen ihrer Ausrichtung auf die XÖV-Basisnachricht redaktionelle Angleichungen an die Beschreibungstexte der entsprechenden Inhalte der XÖV-Basisnachricht vorgenommen. In der Regel führte dies zu keinen Änderungen an den bisherigen Regelungen des Basismoduls. Teilweise änderte sich jedoch geringfügig der Regelungswortlaut. Auf diese Stellen wird im Folgenden Hingewiesen.

### Zum Abschnitt 3.1.4 „XÖV-basierte Grundstruktur der XInneres-Basisnachricht“

In der Beschreibung des Attributs produktversion erfolgte hinsichtlich der früheren Beschreibung im Basismodul (wie in allen anderen Bereichen) eine redaktionelle Angleichung an die Beschreibung des entsprechenden Attributs in der XÖV-Basisnachricht. In diesem Zuge ergibt sich eine Änderung mit vermutlich keinen weiteren Konsequenzen: In der aus der XÖV-Basisnachricht stammenden Beschreibung wird gesagt, dass ergänzende Hinweise zu dem Produkt eingetragen *werden*. Bisher wurde im Basismodul gesagt, dass ergänzende Hinweise zu dem Produkt eingetragen *werden sollen*.

In der Beschreibung des Attributs test erfolgte ebenfalls eine Angleichung an die Beschreibung des entsprechenden Attributs in der XÖV-Basisnachricht. In der aus der XÖV-Basisnachricht stammenden Beschreibung wird gesagt, dass eine Testnachricht *nicht* im normalen Produktivbetrieb verarbeitet werden *darf*. Bisher wurde an dieser Stelle von *„soll nicht“* gesprochen. Auch an dieser Stelle wird vermutet, dass die Änderung des Wortlautes unproblematisch ist.